



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Ergeht an:
laut Verteiler!

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: 0316/877-4072
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

GZ: ABT13-11.10-224/2012-108

Graz, am 15. Mai 2013

Ggst.: Restmüllverwertungs GmbH & Co KG;
Erweiterung der „Deponie Paulisturz“
Gemeinde Eisenerz;
UVP-Genehmigungsverfahren
hier: Auflage des UVGA bzw.
Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

1. Öffentliche Bekanntmachung der Auflage des
Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) gemäß § 13
UVP-G 2000

Die Restmüllverwertungs GmbH & Co. KG, Erzberg 3, 8790 Erzberg, vertreten durch ihre Rechtsfreunde Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Europaplatz 7, 4020 Linz, hat den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Deponie Paulisturz“, eingebracht.

Gemäß § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 ist das Umweltverträglichkeitsgutachten, dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unverzüglich zu übermitteln.

Gemäß § 43 Abs. 1 UVP-G 2000 bedient sich der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Umweltbundesamt GmbH, für eine etwaige UVP-Dokumentation.

Hiemit wird das Umweltverträglichkeitsgutachten übermittelt und darauf hingewiesen, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten, die Teilgutachten und das Prüfbuch des ggst. UVP-Verfahrens unter der Internetadresse: <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt: Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren, abrufbar sind.

2. Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass in oben beschriebener Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Teilgutachten und das Prüfbuch sind bereits wie angeführt, über die Internetadresse: <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter der oben näher angeführten Vorgehensweise abrufbar.

In diese Aktenstücke sowie über die konkretisierten Nachreichungen können Sie während der Amtsstunden bei der UVP-Behörde Einsicht nehmen. Es wird um vorhergehende Terminvereinbarung gebeten.

Sie können innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abgeben. Diese muss bei der UVP-Behörde am letzten Tag der Frist während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) einlangen. Die Stellungnahme ist schriftlich bei der UVP-Behörde, Landhausgasse 7, 8010 Graz, einzubringen.

Wenn für schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Achtung:

Die Einbringung auf einem solchen Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender, die mit jener Übermittlungsart verbundenen Risiken (Übertragungsfehler, Verlust des

Schriftstückes) trägt. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Ob eine mündliche Genehmigungsverhandlung für das gegenständliche Vorhaben von Nöten ist, wird erst nach Einlangen etwaiger Stellungnahmen entschieden werden. Die öffentliche Bekanntmachung für die Genehmigungsverhandlung wird ansonsten mit gesonderter Post kundgemacht.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V.: Mag. Peter Helfried Draxler

Beilage erwähnt!

Ergeht an:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, zur Information, per E-Mail (office@lebensministerium.at);
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, unter Anschluss des UVGA, auch per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
3. Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Europaplatz 7, 4020 Linz, vorab per E-Mail (m.nussbaumer@scwp.com), unter Anschluss des UVGA und der Teilgutachten in Kopie;
4. die Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner, Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., Herrn Peter Pichler, Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz, per E-Mail (peter.pichler@schippinger.at und office@schippinger.at);
5. die Abteilung 13, Abfallreferat, im Hause, Mag. Eva Schmalzbauer, als mitwirkende Behörde, per E-Mail (eva.schmalzbauer@stmk.gv.at), mit dem Hinweis, dass das UVGA und die Teilgutachten bei der UVP-Behörde aufliegen und jederzeit bei Bedarf abgeholt werden können;
6. die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck a. d. Mur, als mitwirkende Behörde, unter Anschluss des UVGA in Kopie;
7. die Stadtgemeinde Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz, als mitwirkende Behörde, unter Anschluss des UVGA, vorab per E-Mail (gde@eisenerz.at) mit der Bitte

- das UVGA im Zeitraum vom **16. Mai 2013 bis 13. Juni 2012** zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 4-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
8. das Arbeitsinspektorat Leoben, für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6–8, zur Information, per E-Mail (post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at);
 9. die Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltschwermetallexpertin für Steiermark, unter Anschluss des UVGA in Kopie, vorab per E-Mail (ute.poellinger@stmk.gv.at und umweltanwalt@stmk.gv.at);
 10. die Abteilung 14, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), zur Information, per E-Mail (abteilung14@stmk.gv.at);
 11. die Abteilung 15, Referat LUIS, im Hause, mit der Bitte das UVGA und die öffentliche Bekanntmachung mindestens im Zeitraum vom **16. Mai 2013 bis 13. Juni 2013** im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
 12. die Abteilung 13, im Hause, mit der Bitte die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das UVGA im Zeitraum vom **16. Mai 2013 bis 13. Juni 2013** zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen;
 13. die Abteilung 15, im Amte, Mag. Michael Patrick Reimelt, zur Information, per E-Mail (abteilung15@stmk.gv.at und michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at).